

Einkaufsbedingungen der Pfeiffer Elektromotoren GmbH

Allgemeines

Für sämtliche Bestellungen der Pfeiffer Elektromotoren GmbH (in weiterer Folge Auftraggeber genannt) gelten im Verhältnis zu Auftragnehmern nachstehende Bestimmungen als vereinbarter Vertragsbestandteil:

1.

Mit der Annahme oder Ausführung des Auftrages anerkennt der Auftragnehmer gegenständliche Einkaufsbedingungen.

Angebote, Kostenvoranschläge etc. sind für den Auftraggeber kostenlos und verpflichten den Auftraggeber zu keinerlei Entgeltleistungen.

Eine Anfechtung bzw. Abänderung des geschlossenen Vertrages wegen allfälligen Irrtums, auch Kalkulationsirrtums ist für den Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist ein allfälliges Anfechtungsrecht des Auftragnehmers wegen laesio enormis.

Jede Ergänzung oder Abänderung des bereits geschlossenen Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

2.

Die Lieferung und der Versand haben stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den Auftraggeber bzw. an den von diesem bestimmten Liefer- oder Leistungsort zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist insbesondere für die ordnungsgemäße Lieferung der Ware verantwortlich.

Sollte der Auftragnehmer mit seiner Lieferung bzw. Leistung in Verzug geraten, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung / Ausführung der Leistung zu einem anderen Termin zu begehren.

Der Auftragnehmer kann aus diesem Umstand keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber ableiten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen vertraglichen Verpflichtung den Vertrag zur Gänze oder zum Teil mit sofortiger Wirkung zu beenden. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung des Vertrages bleiben von einer solchen Beendigung unberührt.

3.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefer-/ Leistungstermine durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber eine wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers darstellt.

Für den Fall eines drohenden Liefer- oder Leistungsverzuges wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers Ersatzmaßnahmen einzuleiten.

Die Übernahme der Lieferung oder Leistung erfolgt frühestens mit vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den Auftragnehmer. Eine Rügeobliegenheit gemäß dem § 377 f UGB wird ausgeschlossen. Den Auftraggeber treffen in diesem Zusammenhang keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten hinsichtlich der vereinbarten Lieferung/Leistung.

4.

Im Rahmen der dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsrechte steht es diesem frei, Wandlung, Preisminderung, Austausch oder Verbesserung zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung / Leistung an den Auftraggeber.

Für den Fall des Vorliegens versteckter Mängel beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist/Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mit dem Zeitpunkt des Erkennens der versteckten Mängel. Den Auftragnehmer trifft die Verpflichtung, allfälliges Verschulden nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Informationen nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

5.

Die gänzliche Weitergabe des Auftrages oder die Weitergabe von Teilen des Auftrages ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vom Auftraggeber bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort, im Zweifel der Sitz des Unternehmens des Auftraggebers.

Gerichtstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht.

6.

Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

7.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er über eine im Verhältnis zum Auftrag bzw. zur Lieferung angemessene Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, um allfällige damit verbundene Risiken abzudecken.

Sollte eine derartige Betriebshaftpflichtversicherung beim Auftragnehmer nicht vorliegen, so ist dieser verpflichtet, eine derartige abzuschließen.

Der diesbezügliche Umstand ist dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

8.

Aufrechnungen durch allfällige Forderungen des Auftragnehmers mit Forderungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Demgegenüber ist es dem Auftraggeber gestattet, mit allfälligen eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

9.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren bzw. ein Sanierungsverfahren eröffnet wird bzw. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

10.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein bzw. werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.